

II- **663** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Z. 5289-Pr.2/1972

Wien, 7. April

1972

271/A.B.zu 266/J.Präs. am 7. April 1972

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr. Neuner und Genossen vom 15. Feb. 1972, Nr. 266/J, betreffend Berechnung der Mehrdienstzulagen für Finanzstrafreferenten, beehre ich mich mitzuteilen:

ad 1):

Es ist richtig, daß nach dem sogenannten Punktezulagenerlaß für die Finanzämter, BMF-Zl. 408.944-21/71, den Strafreferenten 1300 Grundpunkte zuerkannt werden. Die Mindestpunkteanzahl für die Zuerkennung der Personalzulage für Mehrleistungen beträgt jedoch nicht 1700, sondern 1551 Punkte, so daß für die niedrigste der drei Zulagenstufen nur noch 251 Punkte erarbeitet werden müssen. Die Anzahl von 1700 Punkten spielt insofern eine Rolle, als bei ihrer Überschreitung die höchste Zulagenstufe erreicht ist.

ad 2):

Die 1300 Grundpunkte erhöhen sich für jede rechtskräftige Erledigung durch Bestrafung oder Verwarnung und für jede Anzeige an die Staatsanwaltschaft, und zwar

bei Vorsatzdelikten (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) um 5 Punkte,

bei Fahrlässigkeitsdelikten (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) um 2 Punkte,

bei Finanzordnungswidrigkeiten um einen Punkt.

ad 3):

Der Punktezulagenerlaß stellt einen Versuch dar, das Ausmaß der zeitlichen Mehrleistung der Bediensteten der Finanzämter dadurch zu messen, daß unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten die einzelnen Tätigkeiten nach dem durchschnittlich erforderlichen Zeitaufwand bewertet werden. In diesem Sinne ist es gerechtfertigt,

- 2 -

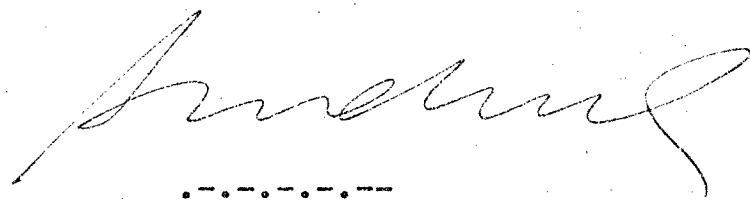
die Punktezuteilung an die Strafreferenten wie erwähnt vorzunehmen. Es wurde dabei ein so weiter Maßstab angewendet, daß die Einstellungen, die in der Regel mit einem geringen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden sind, vernachlässigt werden konnten, zumal bei Erstellung des Systems bekannt war und davon ausgegangen wurde, daß im Bundesdurchschnitt seit Jahren der Anteil der mit Einstellung endenden Strafverfahren bei rund 10 % liegt. Ein im Einzelfall vorliegender wesentlich höherer Anteil an Einstellungen könnte im Rahmen der Berücksichtigung besonderer Verhältnisse (Abschnitt C/XIV des Erlasses) mit einem Punktezuschlag abgegolten werden. Die Methode, die seit 1969 Anwendung findet, hat sich bisher bewährt. Daß das Berechnungssystem auch durchaus im Interesse der betroffenen Beamten liegt, dürfte allein schon die Tatsache beweisen, daß sich der zuständige Zentralausschuß der Personalvertretung damit einverstanden erklärt hat.

ad 4):

Der die Punkteermittlung für Strafreferenten regelnde Erlaß ist angeschlossen.

ad 5):

Es besteht, wie sich aus der Beantwortung der Frage 3) bereits ergibt, zur Zeit keine Veranlassung, die Berechnungsmethode zu ändern.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kreiner', is written over a horizontal line. Below the signature is a short horizontal line consisting of five short dashes.

Der Anfragebeantwortung ist eine umfangreiche Anlage angeschlossen, die in der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zur Einsicht aufliegt.